

Informationsbrief

Dezember 2017

hlb

Hochschullehrerbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Wofür wollen wir uns für Sie einsetzen?

Es ist viel in Bewegung in letzter Zeit! Die Wahlen sind gelaufen und es lassen sich eine Reihe von Herausforderungen erkennen. Das vieles an den Hochschulen in unserem Land gut läuft, ist unbestreitbar und muss nicht weiter belegt werden. Dass jedoch ebenfalls einiges reformbedürftig ist, unterstützen die vom **hlb**NRW durchgeführten systematischen empirischen Untersuchungen der letzten zehn Jahre sehr deutlich. Die aktuellste Untersuchung, die uns vorliegt, hat zum wiederholten Male Indizien dafür ermittelt, dass die Fachhochschulen des Landes im Rahmen des Hochschulmanagements verbesserungsbedürftig sind.

Wir werden uns in den nächsten Jahren deshalb weiter um das Thema Governance kümmern. Die von uns in die hochschulpolitische Diskussion eingebrachte Forderung heißt, dass wir eine Institution im System benötigen, die sich darum kümmert, dass berechnete Anliegen oder von Einzelnen wahrgenommene Ungerechtigkeiten nicht übergangen werden. Dazu gehört, dass der **hlb**NRW seit einigen Jahren eine Mobbingberatung anbietet, an die sich jedes Mitglied wenden kann. Wir brauchen aber mehr. Die in Skandinavien eingeführten Ombudsstellen könnten eine Lösung sein.

Darüber hinaus werden wir uns massiv dafür einsetzen, dass das Deputat an den Fachhochschulen des Landes endlich (!) auch an die veränderten Bedingungen angepasst wird. Kurzfristig ist eine Entlastung um zwei SWS dringend erforderlich. Langfristig ist nicht im entferntesten einzusehen, warum eine Lehrprofessur an einer Universität mit zwölf SWS ausgewiesen wird und an Fachhochschulen mit den erheblich gestiegenen Anforderungen immer noch die historisch ganz anders begründete Belastung existiert. Hier werden insbesondere die jungen Kolleginnen und Kollegen in einen Teufelskreis aus Lehre, Forschung, Drittmittelerwerb und Selbstverwaltung getrieben, der zusammen mit einem völlig verfehlten Besoldungssystem fast zwangsläufig über kurz oder lang in den Burnout treibt. Wer will das eigentlich verantworten? Zur Rechenschaft wird erfahrungsgemäß niemand dafür gezogen.

Über diese Themen hinaus werden wir uns besonders um Folgendes kümmern, was uns ebenfalls auf den Nägeln brennt. Es geht insbesondere um Fragen einer angemessenen Grundfinanzierung, eine sinnvolle Akkreditierung/Evaluation und ein verantwortbares Promotionsrecht für Fachhochschulen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns zu allen Themen rund um unsere Hochschulen Kontakt aufnehmen. Wir kümmern uns gerne darum!



Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des **hlb**NRW

Kurz Informiert

Weisungsrecht Dekan

Grundsätzlich gehört die Verteilung der nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehre zum Recht der Selbstkoordination der hauptberuflich Lehrenden. Ein Weisungsrecht des Dekans kommt dann zum Tragen, falls sich das Kollegium nicht einigt. Wenn der Dekan im Zuge dessen dem Hochschullehrer den Auftrag erteilt, bestimmte Lehrveranstaltungen durchzuführen, handelt es sich um eine Weisung. Diese Weisung hat der Hochschullehrer auch – unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit – zu befolgen. Zwar ist der Dekan nicht Dienstvorgesetzter des Klägers. Nach § 2 Abs. 5 LBG NRW ist indes Fachvorgesetzter, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann. Eine solche Befugnis sieht § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW für den Dekan vor, er ist u. a. verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrveranstaltungen; „er gibt die erforderlichen Weisungen“.

Zwar berühren Anweisungen hinsichtlich der Lehre das durch Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützte Recht des Hochschullehrers, sein Fach in Lehre und Forschung zu vertreten. Jedoch kann nach der ständigen Rechtsprechung in die Wissenschaftsfreiheit mit Rücksicht auf kollidierende Verfassungswerte eingegriffen werden. Dazu gehören u. a. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die Übernahme von Lehrverpflichtungen, die notfalls durch Weisung des Dekans erfolgen. Diese Entscheidungen betreffen eine zulässige Konkretisierung der dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren bezüglich der Lehre. Werden die Weisungen nicht befolgt, kann dies grundsätzlich disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

> hbl.de/mitgliederbereich/infoblaetter

Dr. jur. Christian Fonk

hbl-Seminare

Hochschulrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Freitag, 26. Januar 2018, Siegburg, 10:00 Uhr bis 17:30 Uhr

> Weitere Informationen unter hbl.de/seminare

Nächste Termine

Landesdelegiertenversammlung 2018

Kranz Parkhotel Siegburg

Samstag, 14. April 2018

Das freie Wort

Re-Akkreditierung

Alle Jahre wieder steht sie an: die Akkreditierung. Mal Akkreditierung, mal Reakkreditierung. Wir können sie als Qualitätsmanagement preisen oder ihren Sinn infrage stellen. Sie ist wie der Gelbe Sack, los werden wir beide nicht. Machen wir doch das Beste draus!

Akkreditierung heißt Selbstbericht und Evidenzen. Eigentlich gute wissenschaftliche Praxis: Beweise, Kennzahlen, repräsentative Meinungen stützen Thesen. Behauptungen und Evidenzen werden im Folgenden geprüft: Peer-Review. Danach inspizieren, hinterfragen Gutachter vor Ort, klopfen auf Schultern oder erheben Zeigefinger. Im QM-Jargon ein Audit. Danach ein Bericht der Gutachter, Stellungnahme der Studiengangsrepräsentanten. Noch das Urteil des Fachausschusses, endlich, doch im Rückblick schnell, die Entscheidung und das Siegel durch den Akkreditierungsrat. Vielleicht sind Nachbesserungen nötig – doch dann: Jahre der Ruhe. Wirklich?

Modernes QM stellt sich als Zyklus dar, Plan-Do-Check-Review... übersetzt: nach der Akkreditierung ist vor der Akkreditierung. Das sorgfältig für die Akkreditierung angefertigte Modulhandbuch ist eine Momentaufnahme. Wozu dienen die langen Diskussionen über Kompetenzorientierung und -prüfung, wenn MHB und Prüfungsordnung nicht die 10 Gebote sind – wir vermitteln doch Wissen, Stoff, Fakten in der Chemie. Um Kompetenzen sollen sich die Studierenden kümmern, warum sehen die Peers das nicht ein? Prüfungsordnung und Rahmenprüfungsordnung sollen nicht für die nächsten Jahre starr koexistieren, sondern zur Optimierung des Studienplanes im Fluss bleiben?

Ja! Akkreditierung muss kontinuierlich verbessern, auch wenn wir bereits perfekt sind. Ein Selbstbericht publiziert nicht Missstände und Mängel, aber er hilft sie im Inneren zu erkennen. Sorgfältige Analyse der Evidenzen aus Hochschulberichten, internen Berichten, der Vergleich relevanter Statistiken, die oft divergieren, ist kein Verwaltungsakt, sondern zeigt Stärken und Schwächen, Baustellen und Entwicklungspotential auf. Er bildet das Fundament für Modernisierungen, Evolution, Revolution.

Ist Re-Akkreditierung intensive Arbeit? Ja! Ist sie sinnlose Arbeit? Nein! Man kann sie zu sinnloser Arbeit degradieren. Richtig eingesetzt und verstanden, kann sie Modernisierung gestalten.

Prof. Dr. Martin Jäger, Hochschule Niederrhein

Digitalisierte Prüfungen aus juristischer Sicht

Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) entwickeln. Hinsichtlich des Lehrdeputats finden sich dann die Begriffe „Multimediaangebote“ und „virtuell durchgeführte Lehrveranstaltungen“ sowie aus dem Verwaltungsverfahren „elektronische Kommunikation“. Das Digitale schwingt jeweils mit. Für Hochschulprüfungen gibt es keine spezifischen landesweiten Vorgaben.

An jeder Hochschule werden formale Teile des Prüfungsverfahrens über elektronische Informationssysteme bewältigt, insbesondere die Anmeldung zu Prüfungen, etwaige Ladungen und Informationen und auch die Bekanntgabe zu Prüfungserfolg und -bewertung. Zu empfehlen ist ein Regelungshinweis in der (Rahmen-)Prüfungsordnung soweit nicht die Einschreibeordnung bereits Maßgaben trifft. Solcherart Einbettung in Softwareumgebungen bringt erhebliche Sachzwänge für die Beteiligten mit sich, es entstehen digitale Formularwelten. Die Gefahr zusätzlicher Aufgabenverlagerung von der Hochschulverwaltung, die sich zunehmend nur als Administrator begreift, zu den Hochschullehrern, die in die Rolle prüfungstechnischer Sachbearbeiter gedrängt werden, ist durchaus greifbar. Rechtlich angreifbar ist diese Fehlentwicklung kaum. Dem – elektronischen – Formularzwang kritisch und kreativ zu begegnen, erscheint als ein Freiheitsgebot der Stunde.

Unzulässig sind vollautomatisierte Prüfungsverfahren. Die Regelung des Bundes: „Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht“, gibt es in NRW gerade nicht. Außerdem gibt es bei der Festlegung der Prüfungsnote zwar kein Ermessen, sehr wohl aber einen Beurteilungsspielraum. Künstliche Intelligenz ist daher keine alleinige Grundlage für die Prüfungsbewertung, als technisches Hilfsmittel jedoch denkbar. Für die Auswertung von Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht allerdings kein Beurteilungsspielraum. Auch EU-Recht – Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016, in Geltung ab dem 25.05.2018 – begrenzt hier das technisch Mögliche.

Ansonsten sollten die Prüfungsverfahren sicherstellen, dass die Erbringer der Prüfungsleistung zuverlässig identifiziert werden, dass nicht zugelassene Hilfsmittel wirksam ausgeschlossen sind und dass die Prüfungsleistungen zuverlässig personenbezogen erfasst und gespeichert werden. Sodann sind digitale Prüfungen rechtlich nicht anders als schriftliche Prüfungen zu handhaben.

RA Erik Günther

Das NRW-Landespräsidium



Präsident Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe, Fachhochschule Südwestfalen;
 Vizepräsident für das Finanzwesen Prof. Dr. Ulrich Hahn, Fachhochschule Dortmund
 Erste Vizepräsidentin Prof. Hannelore Damm, Technische Hochschule Köln
 Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Ali Reza Samanpour, Fachhochschule Südwestfalen
 Vizepräsident Prof. Dr. Ernst Cleve, Hochschule Niederrhein
 Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Ulrich Müller, Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Hochschullehrerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99
 E-Mail info@hblb-nrw.de · Internet www.hblb-nrw.de